

Ausschuß für Kommunalpolitik

Protokoll

50. Sitzung (nicht öffentlich)

30. November 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.00 Uhr bis 16.20 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)

Stenographin: Zinner

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 Festsetzung der Höhe der Fördersätze für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung nach § 39 Abs. 5 GFG 1994**

Vorlage 11/3295

Ohne Diskussion wird das Benehmen hergestellt.

Ausschuß für Kommunalpolitik
50. Sitzung

30.11.1994
zi-1g

Seite

2 Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1995 (Gemeindefinanzierungsgesetz 1995 - GFG 1995) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1995 (Solidarbeitragsgesetz 1995 - SBG 1995)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7502
Vorlagen 11/3171, 11/3235, 11/3269

1

Der Ausschuß diskutiert über die von den Fraktionen eingebrachten Änderungsanträge.

Im Laufe der Diskussion bringt LMR Kruppa (IM) eine Änderung des § 8 Abs. 4 GFG 1995 ein, die von der SPD-Fraktion zum Antrag erhoben wird.

Wortlaut der Änderungsanträge und Ergebnis der Abstimmungen siehe Drucksache 11/8017 bzw. Vorlage 11/3441.

3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7500

hier: § 12 Haushaltsgesetz 1995

7

Diskussion mit MD Held und LMR Kruppa (IM) über den Änderungsantrag der Fraktion der CDU zu § 12 Abs. 5.

Wortlaut des Änderungsantrags und Ergebnis der Abstimmung siehe Drucksache 11/8000 bzw. Vorlage 11/3413.

Ausschuß für Kommunalpolitik
50. Sitzung

30.11.1994
zi-Ig

Seite

- 4 Aufgabe des Systems der bisher projektbezogenen Schulbauförderung zugunsten einer grundlegenden Vereinfachung im Sinne seiner Pauschalierung** 10

RD'in Frahm (IM) erstattet einen Zwischenbericht.

5 Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7651

12

Abgeordneter Wirtz (SPD) trägt die Bestimmungen vor, die der federführende Ausschuß aus der Sicht seiner Fraktion besonders berücksichtigen soll.

In der Diskussion spricht sich der Ausschuß - ausgenommen Abgeordnete Höhn (GRÜNE) - dafür aus, dem federführenden Ausschuß zu empfehlen, insbesondere

- § 9 Abs. 2 - die Frage des Gebührenmaßstabes -,
- § 25 a - Aufnahme der Formulierung "anerkannte Regeln der Technik" - und
- § 5 Abs. 6 Satz 3 - Duldung des Betretens von Grundstücken -
zu prüfen.

6 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7652

18

Kurze Diskussion mit RD Buch (MURL).

Ausschuß für Kommunalpolitik
50. Sitzung

30.11.1994
zi-Ig

Seite

7 Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7653

19

Da der federführende Landwirtschaftsausschuß zu dem Gesetzentwurf am 11. Januar 1995 eine Anhörung durchführen will, einigt sich der Ausschuß darauf, die weitere Behandlung so lange zu vertagen. Die von den Abgeordneten Grevener (SPD) und Leifert (CDU) vorgetragene Änderungsvorschläge sollen zum Gegenstand des Fragenkatalogs für die Anhörung gemacht werden.

8 Für eine wirkungsvolle Abwasserpolitik - Gegen hohe Gebührenbelastung für die Bürgerschaft

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/7606

21

Der Ausschuß kommt überein, die Behandlung des Antrags zu vertagen, bis die Anhörung zum Wassergesetz (s. TOP 7), in die er einbezogen werden soll, stattgefunden hat.

Ausschuß für Kommunalpolitik
50. Sitzung

30.11.1994
zi-Ig

Seite

9 Aktuelle Viertelstunde zu dem Thema

Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer bzw. stufenweise Beseitigung der Gewerbeertragsteuer aufgrund der Bonner Koalitionsvereinbarung zur Unternehmensteuer- und Gemeindefinanzreform

Auf Antrag der Fraktion der SPD

22

Staatssekretär Riotte erstattet Bericht.

10 Aktuelle Viertelstunde zu dem Thema

Unklarheiten bei der Bürgermeisterwahl in Velbert

Auf Antrag der Fraktion der F.D.P.

23

Antwort Staatssekretär Riottes auf Fragen des Abgeordneten Ruppert (F.D.P.).

11 Verabschiedung des Abgeordneten Wilmbusse

24

Nächste Sitzung: 1. Februar 1995

* * *

7 Gesetz zur Änderung und Ergänzung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7653

Abgeordneter Grevener (SPD) spricht sich dafür aus, dem federführenden Landwirtschaftsausschuß Anregungen zu folgenden Bestimmungen zu geben:

Zu Art. 1 - Landeswassergesetz

Erstens. Analog zu § 25 a des Gesetzentwurfs zur Änderung des Landesabfallgesetzes sollte auch im Landeswassergesetz generell nicht vom "Stand der Technik", sondern von den "anerkannten Regeln der Technik" gesprochen werden - § 59 Abs. 3.

Zweitens. Zu § 51 a - Beseitigung von Niederschlagswasser - sollte überprüft werden, ob es nicht ausreiche, die in Abs. 3 verlangte Genehmigung der Festsetzungen von der generell über Bebauungspläne entscheidenden Behörde einzuholen.

Drittens. Zu § 53 - Pflicht zur Abwasserbeseitigung - sei zu überlegen, ob die Pflicht zur Errichtung von Abwasseranlagen nicht präziser im Gesetz formuliert werden sollte. Soweit ökologisch, wirtschaftlich oder finanziell vertretbar sollte den Gemeinden eine längere Zeit gelassen werden.

Hintergrund sei, daß mit den Abgaben erhebliche Investitionen für die Abwasserreinigung und -beseitigung in den neuen Ländern finanziert würden, während gleichzeitig die Gemeinden in den alten Ländern angehalten würden, ökologisch weniger wirksame Maßnahmen zu vollziehen mit der Folge enormer Kostensteigerungen. Es wäre sinnvoll, weitere Voraussetzungen zu schaffen, die es den Behörden ermöglichen, den Wasserverbänden und den Gemeinden für die Umsetzung ihrer Abwasserkonzepte mehr Zeit einzuräumen.

Viertens. Zu § 56 - Aufstellen des Abwasserbeseitigungsplans, Verbindlichkeit - wäre zu prüfen, ob die Pläne anstelle durch "ordnungsbehördliche Verordnung" - Abs. 2 - durch die Satzung aufgestellt werden könnten. Die Gemeinden könnten dann mit einem gewissen Genehmigungsvorbehalt an diese Aufgabe gehen.

Zur Änderung der Verbandsgesetze

Wie auf Seite 204 des Gesetzentwurfs der Landesregierung zu Nummer 18 b) hervorgehe, werde den Verbänden vorgeschrieben, bis zum 1. Januar 1998 kalkulator-

rische Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals für Abwasseranlagen einzuführen.

Seiner Meinung nach würden die Abwasserverbände, die bisher keine oder geringe Abschreibungen hätten, dadurch angehalten, Abschreibungen zu machen - ähnlich dem KAG bei den Gemeinden. Wenn der Landtag dies akzeptierte, akzeptierte er sehenden Auges die Explosion der Abwassergebühren, denn die Verbände würden die Gebühren wesentlich erhöhen. Als Vertreter der Mitgliederversammlung des Ruhrverbandes könne er berichten, daß in der Stadt Velbert in den nächsten vier Jahren allein wegen des Ruhrverbandsbeitrags die Kanalgebühren für Schmutzwasser um 1 DM erhöht würden. Er schließe weitere Erhöhungen nicht aus und sei mit Nachdruck dafür, dem federführenden Ausschuß zu empfehlen, entweder auf den generellen Verzicht dieser Bestimmung oder auf eine Verlängerung der genannten Frist hinzuwirken.

Zu Art. 11 - Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz

Hier sei vorgesehen, daß die Verbandsbeiträge anstelle des Verbandes gegebenenfalls von der Aufsichtsbehörde festgesetzt werden könnten. Die Wasserverbände seien wie die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften auf Selbstverwaltung ausgerichtet; wenn eine kommunale Körperschaft ihre Pflichten nicht erfülle, werde von der Kommunalaufsicht ein gestuftes Verfahren angewandt. Dieses gestufte Verfahren sollte der federführende Ausschuß in seine Überlegungen einbeziehen.

Abgeordneter Leifert (CDU) teilt mit, die Sprecher im federführenden Landwirtschaftsausschuß seien gestern übereingekommen, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung und zum schon lange vorliegenden Gesetzentwurf seiner Fraktion zur Novellierung des § 73 Landeswassergesetz am 11. Januar 1995 eine Anhörung durchzuführen. Er schlage vor, die von Herrn Grevener vorgetragene Anregungen zum Gegenstand des Fragenkatalogs zu machen.

Seine Fraktion sei sowohl für die Aufnahme der Formulierung "anerkannte Regeln der Technik" wie für die zeitliche Streckung der Abwasserbeseitigungskonzepte.

Zu Art. 2 - Gesetz über den Aggerverband - fügt er hinzu, er habe den Eindruck, daß nunmehr für die Verbände gelten solle, was für die Städte, die einzeln Abwasserbeseitigung betrieben, schon lange gelte.

Er bitte, insbesondere den neuen § 51 a - Beseitigung von Niederschlagswasser - zum Gegenstand des Fragenkatalogs zu machen. Diese Novellierung könnte nämlich zu heute unabsehbaren Kosten führen. Er weise darauf hin, daß die Bodenverhältnisse nicht überall im Land gleich seien und daß nicht an jedem Baugebiet

die Vorflut gelegt sei.

Die CDU-Fraktion begrüße außerordentlich, daß der zuständige Minister ihrem lange verfolgten Ansinnen, nicht jedes Haus in der freien Natur zum Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zu verpflichten, nunmehr per Erlaß nachgekommen sei. Dies trage dazu bei, daß die Abwassergebühren nicht ins Uferlose stiegen. Auf diesem Wege müsse mit Hilfe des kommunalpolitischen Ausschusses Schritt für Schritt erreicht werden, dem Bürger mehr Gehör zu verschaffen und ihn vor explodierenden Gebühren zu bewahren.

Ministerialrat Spillecke (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) macht zur Änderung der Formulierung "Stand der Technik" im Wassergesetz darauf aufmerksam, daß für die Länder hierfür kein Regelungsspielraum bestehe, denn diese Terminologie sei im Wasserhaushaltsgesetz vorgesehen. Nur für gefährliche Abwasserinhaltsstoffe werde als Niveau der "Stand der Technik" gefordert. Die Möglichkeit der Einflußnahme bestehe für den Landesgesetzgeber auch im Indirekteinleiterbereich nicht.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) betont, wie sie bei der Behandlung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Abfallgesetzes schon dargelegt habe, vertrete sie zum "Stand der Technik" eine andere Meinung. Dasselbe gelte für die Streckung von Vorgaben sowie in bezug auf § 51 a - Beseitigung von Niederschlagswasser. - Sie sei dafür, die Anhörung abzuwarten.

8 Für eine wirkungsvolle Abwasserpolitik - Gegen hohe Gebührenbelastung für die Bürgerschaft

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/7606

Abgeordneter Leifert (CDU) legt dar, ein Teil des Antrags sei Inhalt der Novelle des Landeswassergesetzes, ein Teil Grundlage für die Anhörung am 11. Januar 1995.

Ziffer 11 des Antrags - Gebührensубvention - sei mit den Beschlüssen zum GFG schon abgelehnt.